

**Anmeldung
zur freiwilligen Unfallversicherung für Ehrenamtliche
im Verein**



Vereinsname: _____ Vereinsnummer:

--	--	--	--	--

Vereinsadresse: _____

Kreis: _____

Wir melden hiermit folgende Ehrenämter zur freiwilligen Unfallversicherung (nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII) an:
(Bitte keine namentliche Nennung. Beispiele für die Anmeldung: Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Kassenwart, Jugendwart, Abteilungsleiter, Kassenprüfer, Schiedsrichter, Kampfrichter etc.)

- | | |
|--|---|
| 1. _____
3. _____
5. _____
7. _____
9. _____
11. _____
13. _____
15. _____
17. _____ | 2. _____
4. _____
6. _____
8. _____
10. _____
12. _____
14. _____
16. _____
18. _____ |
|--|---|

Diese Anmeldung gilt zunächst für das laufende Jahr und dann jeweils für ein Folgejahr, sofern wir nicht schriftlich beim Landessportbund bis zum 31.12. des Vorjahres gekündigt haben.
Der Beitrag pro Wahlamt für das Jahr 2009 beträgt voraussichtlich 2,73 Euro.

_____ x Euro
(Anzahl Wahlämter) (Abbuchungsbetrag)

Einzugsermächtigung: Bis zu einer Kündigung erteilen wir hiermit dem Landessportbund Thüringen die Einzugsermächtigung von unserem Vereinskonto (Bankverbindung nach der Bestandserhebung beim Landessportbund):

Verein (Kontoinhaber) _____ Bank _____

BLZ _____ Kontonummer _____

Ort, Datum _____ Unterschrift des vertretungsberechtigten
Vorstandes gemäß § 26 BGB

Hinweise:

1. Unfallversichert über die VBG ist nur der oben angemeldete Personenkreis während der Ausübung des jeweiligen Ehrenamtes.
2. Änderungen der Ämter (z. B. durch Satzungsänderung) sind dem Landessportbund mitzuteilen.
3. Sofern sich z. B. durch Neuwahlen nur die personelle Besetzung, aber nicht die Ämter ändern, ist keine Änderungsmeldung vorzunehmen.
4. Änderungen der Ämter oder die Anmeldung weiterer Ehrenämter können mit selbigem Anmeldeformular vorgenommen werden.

Versicherungsschutz besteht ab dem Folgetag nach Eingang dieser Anmeldung beim Landessportbund.

**Diese Anmeldung bitte senden an:
Landessportbund Thüringen e.V., Werner-Seelenbinder-Str. 1, 99096 Erfurt**

Merkblatt zur freiwilligen Unfallversicherung

Verbesserter Unfallversicherungsschutz für Ehrenamtliche im Verein/Verband

Mit Einführung des neuen Gesetzes zur Verbesserung des unfallversicherungsrechtlichen Schutzes bürgerschaftlich Engagierter (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 Sozialgesetzbuch - SGB -VII) ist es ab dem 1. Januar 2005 möglich, die ehrenamtlich Tätigen in Sportvereinen und Sportverbänden unter den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung zu stellen.

Bisher sind die Arbeitnehmer oder arbeitnehmerähnlich Tätige im Verein, wie Trainer, Übungsleiter, ABM, SAM, Geschäftsführer oder bezahlte Sportler aufgrund ihres Beschäftigungsverhältnisses zum Verein (unabhängig davon, ob sie Mitglied im Verein sind), gesetzlich unfallversichert. Versicherungsträger ist hier die Verwaltungs-Berufgenossenschaft (VBG).

Freiwillig in die gesetzliche Unfallversicherung eintreten können nunmehr, aufgrund dieser Gesetzesänderung, die ehrenamtlich Tätigen in den gemeinnützigen Sportvereinen und -verbänden.

Zu den ehrenamtlich Tätigen zählen all jene, die ein Amt bekleiden, deren Wahl durch die jeweilige Satzung vorgesehen ist (**gewählte Ehrenamtsträger**). Dazu können neben dem Vorstand, einschließlich der Mitglieder des erweiterten Vorstandes auch die Abteilungsleitungsmitglieder, die Kassenprüfer, die Mitglieder des Schiedsgerichtes oder die Mitglieder von Vereins- oder Verbandsausschüssen gehören. Aber auch Mitglieder, die außerhalb eines Wahlamtes ein Ehrenamt ausüben, z.B. Schieds- und Kampfrichter oder Personen, die eine leitende, planende oder organisatorische Tätigkeit im Verein ausüben sind versicherbar (**beauftragte Ehrenamtsträger**).

Versicherungsschutz besteht bei Unfällen in Ausübung des jeweiligen Ehrenamtes und stellt damit eine zusätzliche Absicherung des gewählten Ehrenamtes dar.

Die LSB-Sportversicherung wird hiervon nicht berührt. Sie bietet weiterhin den notwendigen Grundversicherungsschutz für die Mitglieder der Vereine und Verbände bei satzungsgemäßen Tätigkeiten im Unfall-, Haftpflicht-, Rechtsschutz- und Vertrauensschadenbereich.

Was leistet die gesetzliche Unfallversicherung?

Vom Krankenbett bis zur Wiedereingliederung in Arbeit und Gesellschaft - bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten kümmert sich die VBG um die medizinische, berufliche und soziale Rehabilitation sowie um die finanzielle Absicherung ihrer Versicherten. Für Rehabilitationsleistungen, wie Medikamente, Krankenhausaufenthalt etc. leistet der Versicherte keine Zuzahlungen.

Die VBG sichert den Lebensunterhalt während der Rehabilitation durch Zahlung von Verletztengeld und entschädigt eine bleibende Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit durch Rente. Die Höhe der Entgeltersatzleistungen richtet sich innerhalb der gesetzlichen Bemessungsgrenzen nach den tatsächlichen Einkommensverhältnissen vor dem Versicherungsfall.

Unfallversicherungsschutz bei der VBG besteht bei der Ausübung der jeweiligen ehrenamtlichen Tätigkeit, einschließlich des Wegeunfalls, nicht bei Ausübung satzungsgemäßer Mitgliedschaftsverpflichtungen oder bei der Sportausübung im Verein, z.B. nicht beim Fußballspielen des Vorsitzenden.

Pauschalvertrag mit der VBG

Der Landessportbund Thüringen hat hierzu mit der Verwaltungs-Berufgenossenschaft (VBG) einen Pauschalvertrag für den zusätzlichen Unfallversicherungsschutz der Ehrenamtsträger in den Sportvereinen und -verbänden abgeschlossen. Dieser Vertrag dient der vereinfachten Anmeldung und Beitragserhebung zur freiwilligen Unfallversicherung.

Wie erfolgt die Anmeldung bei der VBG?

Im Verein ist zu prüfen, welche Ehrenämter unter den Unfallversicherungsschutz gestellt werden sollen. Die betreffenden Ehrenämter und weitere Angaben zum Verein sind auf einem Anmeldeformular (Anmeldung zur freiwilligen Unfallversicherung für Ehrenamtliche im Verein) dem Landessportbund zu melden.

Auch nach erfolgter Anmeldung können jederzeit Änderungen der Ämter oder neu hinzugekommene Ehrenämter, z.B. im Ergebnis einer Satzungsänderung, angemeldet und in den Versicherungsschutz einbezogen werden. Die Änderungen müssen dem Landessportbund schriftlich mitgeteilt werden, hierzu ist ebenso dieses Anmeldeformular zu verwenden. Nicht mitzuteilen sind hingegen personelle Veränderungen in den einzelnen Ehrenämtern, beispielsweise die Wahl des neuen Vorsitzenden.

Beitragshöhe - Beitragszahlung

Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der Anzahl der angemeldeten Ehrenämter. Für 2008 betrug der Beitragssatz zur VBG pro gemeldetes Ehrenamt 2,73 Euro. Der Beitrag ist im März des Folgejahres (bei Anmeldungen für 2009 erstmals im März 2010) fällig und wird vom Landessportbund per Einzugsermächtigung eingezogen. Der Beitragssatz je Wahlamt (2,73 Euro in 2008) ist ein Jahresbeitrag und wird unabhängig vom Zeitpunkt der Anmeldung in voller Höhe erhoben. Der volle Jahresbeitrag ist somit auch für spätere Anmeldungen im laufenden Jahr bzw. für Änderungsmeldungen zu entrichten. Der Landessportbund ist gegenüber der VBG zur Zahlung der Beiträge für alle bei ihm gemeldeten Vereine/Verbände verpflichtet.

Berechnung der Beitragshöhe

Der Beitrag im ersten Versicherungsjahr 2005 wurde von der VBG zunächst auf 2,73 Euro festgesetzt und blieb bis 2008 unverändert. Die Beiträge werden nach Abschluss eines jeden Jahres im Wege der Umlage errechnet und für das jeweilige Folgejahr festgesetzt (nachträgliche Bedarfsdeckung). Die VBG wird somit erst im April 2009 den Beitrag für das Jahr 2009 bekanntgeben. Der Landessportbund wird bei Kenntnis der Beitragshöhe, die Vereine im „Thüringen Sport“ informieren.

Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Unfallversicherungsschutz besteht ab dem Folgetag nach Eingang der Anmeldung bzw. der Änderungsmeldung beim Landessportbund und besteht bis zum Ende des laufenden Jahres. Die Versicherung verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn der Verein/Verband nicht bis zum 31.12. des Jahres schriftlich gekündigt hat. Die Kündigung ist an den Landessportbund zu richten. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Landessportbund endet der Unfallversicherungsschutz.

Was ist wichtig bei der Unfallmeldung

Je eher der VBG ein Unfall gemeldet wird, desto schneller kann eine optimale medizinische Behandlung sicher gestellt werden. Der Verletzte sollte sich in ärztliche Behandlung begeben, sich möglichst bei einem Durchgangsarzt der VBG vorstellen sowie seinen Verein informieren. Die Unfallanzeige zur VBG erstattet der Verein/Verband. Das Formular der Anzeige kann über die VBG, Außenstelle Erfurt, Tel. 0361/2236217 oder über den Landessportbund angefordert werden. Die Unfallanzeige enthält zusätzlich folgende Angaben: Ehrenamtsbezeichnung bzw. Funktion des Verletzten im Verein/Verband, Bestätigung darüber, dass der Verein/Verband von der freiwilligen Unfallversicherung Gebrauch gemacht hat. Nachweis der Gemeinnützigkeit des Vereines/Verbandes, Nachweis über die Mitgliedschaft im Landessportbund Thüringen. Falls Angaben fehlen, klärt die VBG im Einzelfall den Versicherungsschutz mit dem Landessportbund, um für einen schnellen Ablauf im Interesse des Verletzten zu sorgen.

Als Ansprechpartner stehen die Vereinsberater in den Kreis- und Stadtsportbünden und Jürgen Warnicke im Landessportbund Thüringen, Tel: 0361 / 3405431, E- Mail: www.j.warnicke@lsb-thueringen.de zur Verfügung.